

Anlage 2
Maßnahmenblätter Artenschutz und Umweltbericht

Maßnahmenblatt ASB 1 – Feldhamster									
Projektbezeichnung		Maßnahmen-Nr. V_{ASB1}							
BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf									
Lage der Maßnahme		Maßnahmentyp + Zusatzindex							
Geltungsbereich des Bebauungsplanes		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">AFB</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;"> V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} </td> <td style="padding: 2px;">Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">FFH</td> <td style="padding: 2px;"> V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} </td> <td style="padding: 2px;">Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung</td> </tr> </table>		AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme							
FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung							
Konfliktbewältigung									
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1), Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 3)									
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für: Feldhamster								
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)								
Maßnahme									
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Hierbei ist voranzustellen, dass im Zuge der Erfassungen im Jahr 2025 keine Vorkommensnachweise der Art festgestellt wurden und es sich bei der Maßnahme um eine Vorsorgemaßnahme handelt, da die Umsetzung des Bebauungsplanes noch nicht abschließend terminiert werden kann. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der durch das Ökotox GbR im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz, 2025 definierten Schwerpunktbereiche für Feldhamstervorkommen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten ab dem Jahr vor Baubeginn (schließt auch die archäologischen Untersuchungen mit ein) als Schwarzbrache gehalten werden um die Fläche als Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Kann dies durchgängig sichergestellt werden, sind keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich. Kann dies nicht sichergestellt werden, so ist eine nochmalige vorsorgliche Kontrolle durchzuführen. Dies ist auch bereits im zug der archäologischen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die Kontrolle erfolgt hierbei entsprechend den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt (LVWA, 2010). Zur Erfassung der Art sind insgesamt 3 Begehungen im Zeitraum April bis Mitte Mai oder 1 Kontrolle im August vorzunehmen. Sichtbarkeit des Bodens ist dabei in jedem Fall sicherzustellen. Sollten hierbei Individuen aufgefunden werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen.									
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Acker									
<u>Durchführung / Herstellung</u>									

Maßnahmenblatt ASB 1 – Feldhamster	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{ASB1}
Durchführung der Maßnahme erfolgt, wie o.g. durch qualifizierte Fachfirmen, s. Risikomanagement.	
<u>Unterhaltungspflege</u> nicht erforderlich	
<u>Funktionskontrolle</u> durch ökologische Baubegleitung	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☐ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit nachweisbarer Kenntnis zur Hamstererfassung bzw. eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, welche die gleichen Anforderungen erfüllen muss. Entsprechende Referenzen sind der UNB und der Stadtverwaltung vor Beginn der Kontrolltätigkeiten vorzulegen.	

Maßnahmenblatt ASB 2 – Reptilienschutz									
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{ASB2}								
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">AFB</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;"> V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} </td> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">FFH</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} </td> <td style="vertical-align: top;"> Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung </td> </tr> </table>			AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme							
FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung							
Konfliktbewältigung									
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1), Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 3)									
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für: Zauneidechse								
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)								

Maßnahmenblatt ASB 2 – Reptilienschutz	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{ASB2}
Maßnahme	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Auf Grund der Ausprägungen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt der Geltungsbereich derzeit keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar, wie die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2025 belegen. Feststellungen der Art liegen jedoch aus den westlich und nördlich angrenzenden ruderalisierten Bereichen vor. Mit beginnender baulicher Inanspruchnahme des Geltungsbereiches ist auch eine Etablierung von Ruderalfluren auf Grund sukzessiver Entwicklungen nicht ausgeschlossen. Um hier eine Besiedlung zu unterbinden sind die westlichen und nördlichen Grenzen des Geltungsbereiches bauzeitlich mit einem Reptilienschutzzaun abzustellen, welcher eine Nutzung des Geltungsbereiches über die Bauzeit verhindert. Die Funktionalität der Maßnahme ist über den Hauptaktivitätszeitraum, d.h. Ende März bis Ende Oktober eines jeden Jahres sicherzustellen.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Acker	
<u>Durchführung / Herstellung</u> Herstellung eines ca. 1.100 m langen Reptilienzaunes aus glatter PE Folie (oder vergleichbar). Zaunhöhe über Gelände min. 40 cm. Der Zaun ist am Boden umzuschlagen und mittels Sand oder Erdreich anzudecken um ein Durchschlüpfen zu vermeiden. Auf Grund der ausschließlichen Barrierefunktion ist eine Einbringung von Eimerfallen nicht notwendig.	
<u>Unterhaltungspflege</u> nicht erforderlich	
<u>Funktionskontrolle</u> Die funktionelle Aufrechterhaltung der Zaunanlage ist regelmäßig, min 1. wöchentlich zu prüfen.	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
Sicherstellung der Funktionsfähigkeit durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung oder einen beauftragten Dritten mit fachlichen Referenzen	

Maßnahmenblatt ASB 3 – Schutz bodenbrütender Feldvögel			
Projektbezeichnung		Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 3	
BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf			
Lage der Maßnahme		Maßnahmentyp + Zusatzindex	
Geltungsbereich des Bebauungsplanes		AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funkti- onserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
		FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1), Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 3)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für: Feldlerche, Grauammer, Wachtel etc.		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> a) Auf Grund der Brutzeiten von Feldvögeln haben der Baubeginn und erdeingreifende Maßnahmen (schließt auch archäologische Voruntersuchungen mit ein) außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.09. zu erfolgen. Die benannte Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn in Analogie zu V _{ASB} 1 die Offenhaltung der Fläche als Schwarzbrache erfolgt und somit eine Nutzung der Fläche hinreichend ausgeschlossen werden kann. b) Sollte auf Grund bauzeitlicher Zwänge ein Baubeginn innerhalb des o.g. Zeitraumes erfolgen und die Herstellung der Schwarzbrache nicht abgesichert werden können, so kann dies in Abstimmung mit der UNB vorgenommen werden, wenn gegenüber der Behörde nachgewiesen werden kann, dass eine Brut von Feldvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei Feststellung von Bruten sind diese Bereiche sowie ein Puffer von 50 m von der Bebauung auszunehmen, bis die Brut nachweislich abgeschlossen ist und die Jungtiere ausgeflogen sind.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Acker			
<u>Durchführung / Herstellung</u> Sollte b) eintreten so sind entsprechend der artspezifischen Erkennungskriterien nach SUEDBECK ET AL., 2025 min 3 Begehung zur Feststellung möglicher Nutzungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB vorzulegen. Sollten Bruten festgestellt werden ist der o.g. Puffer einzuhalten. Bei einer Artfeststellung und Ausschluss der Bereiche in o.g. Puffer sind wöchentlich Kontrollen auf eine Fortführung der Nutzung und den Bruterfolg vorzunehmen.			
<u>Unterhaltungspflege</u>			

Maßnahmenblatt ASB 3 – Schutz bodenbrütender Feldvögel	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 3
nicht erforderlich	
<u>Funktionskontrolle</u> nicht erforderlich	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
Sicherstellung der fachlichen Umsetzung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit nachweisbarer Kenntnis zur Avifauna bzw. eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, welche die gleichen Anforderungen erfüllen muss. Entsprechende Referenzen sind der UNB und der Stadtverwaltung vor Beginn der Kontrolltätigkeiten vorzulegen.	

Maßnahmenblatt UWB 4 – Vermeidung baubedingter Fallen	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB} 4
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex V _{UWB} – Vermeidungsmaßnahme aus Umweltbericht
Konfliktbewältigung	
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)	
Maßnahme	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Die im Bereich des Baufeldes befindlichen Gruben mit einer Tiefe > 30 cm sind nach Beendigung des täglichen Baustellenbetriebes gegen das Hineinfallen von Tieren zu sichern. - Kleine Gruben können hierbei mittels Holztafeln o.ä. abgedeckt werden. - Kann eine Abdeckung nicht sichergestellt werden, sind durch die Abflachung von Böschungsbereichen (1:2 oder flacher) oder die Herstellung von Ausstiegsmöglichkeiten (z.B. Holzbohlen) vorzunehmen. - Größere Gruben werden nach Beendigung des täglichen Baustellenbetriebes mittels Bauzaun umstellt. Um eine Wanderung durch den Bauzaun für mittelgroße Säuger zu vermeiden, sind die unteren 30-40 cm mittels Folien oder Vlies abzudichten. - Die Gruben sind vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf mögliche Tiere zu sichten, bei Fund von lebenden Tieren sind diese unversehrt aus dem Baufeld zu schaffen.	

Maßnahmenblatt UWB 4 – Vermeidung baubedingter Fallen	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB 4}
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>	
<u>Durchführung / Herstellung</u> wie o.g.	
<u>Unterhaltungspflege</u> Keine	
<u>Funktionskontrolle</u> Regelmäßige Funktionskontrolle der vorgenommenen Maßnahmen	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☐ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
Kontrolle der Funktionalität erfolgt bauseits und wird durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung überwacht	

Maßnahmenblatt UWB 5 – Artenschutzfreundliche Beleuchtung	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB 5}
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex V _{UWB} – Vermeidungsmaßnahme aus Umweltbericht
Konfliktbewältigung	
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)	
Maßnahme	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> - Beleuchtungen auf das notwendige Maß reduzieren, - Lichtquelle nach oben und zu den Seiten abschirmen, so dass nur der gewünschte Raum nach unten beleuchtet und Streulicht vermieden wird - Die Glühbirne sollte nicht aus der Lampe herausragen - Lampen möglichst niedrig anbringen	

Maßnahmenblatt UWB 5 – Artenschutzfreundliche Beleuchtung	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB} 5
- Beleuchtungszeiten durch einen Bewegungsmelder oder eine Zeitschaltuhr einschränken - Verzicht auf Beleuchtung größerer Pflanzen oder Gewässer, da diese den Fledermäusen als Jagdreviere dienen - Nur warmweiße bis rötlich-gelbe Lampen ohne UV-Anteil verwenden z.B. Natrium-Niederdruck/Hochdruck-Dampflampen, LEDs ohne Blauanteile bis max. 3000 Kelvin /Lichtspektrum um 590 nm Weiterführende Hinweise für die Umsetzung können dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019) entnommen werden.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>	
<u>Durchführung / Herstellung</u> wie o.g.	
<u>Unterhaltungspflege</u>	
keine	
<u>Funktionskontrolle</u>	
Keine	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme ☐ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss	
Risikomanagement	
- Kontrolle bei Bauanträgen für Gebäude, Begleitung durch ökologische Bauüberwachung möglich	

Maßnahmenblatt UWB 6 – ökologische Bauüberwachung	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB} 6
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex V _{UWB} – Vermeidungsmaßnahme aus Umweltbericht
Konfliktbewältigung	
Kontrolle der Festlegungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	
Maßnahme	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>	

Maßnahmenblatt UWB 6 – ökologische Bauüberwachung	
Projektbezeichnung BPlan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf	Maßnahmen-Nr. V_{UWB} 6
Bestellung einer ökologischen Bauüberwachung zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben des ASB	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>	
<u>Durchführung / Herstellung</u> - Kontrolle und Koordination der Vorgaben aus den natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - Prüfung der Flächeninanspruchnahmen - Beratung und Koordinierung von ggf. zusätzlich notwendigen Maßnahmen - Kontrolle der Einhaltung der Planvorgaben aus dem ASB, UWB und GOP - Dokumentation Artenschutz - Abstimmung mit der UNB	
<u>Unterhaltungspflege</u> nicht erforderlich	
<u>Funktionskontrolle</u> nicht erforderlich	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss	
Risikomanagement	
Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des ASB durch Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros. Der ökologischen Bauüberwachung ist hierbei eine Handlungsbefugnis gegenüber der ausführenden Firma einzuräumen um die Festlegungen des ASB und UWB durchsetzen zu können.	